

natürlichen Werten zu bekennen... Die Bedeutung des Sonntags für den religiösen, familiären und kulturellen Bereich ist durch nichts zu ersetzen...

3. Der Zusammenschluß im Bund katholischer Unternehmer bringt die Bereitwilligkeit zum Ausdruck, sich in innerkirchlicher Solidarität um die Verwirklichung der Soziallehre unserer Kirche bis in die Welt des Betriebes hinein zu bemühen. Diese Soziallehre enthält freilich keine unmittelbaren Rezepte für die Anwendung in Raum und Zeit. Sie läßt viele Fragen offen, über die man als Christ verschiedener Ansicht sein kann, Fragen, bei deren Lösung auch die Interessen der verschiedenen sozialen Gruppen berechnete Ansprüche haben. Aber gerade dann besteht oft eine Gefahr für die Verwirklichung dieser Grundsätze. Man kann sich in bezug auf ihre konkrete Anwendung in der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung, der Tarifordnung, der innerbetrieblichen Arbeitsordnung auch

unter Christen so uneins sein, daß dann die Nichtchristen das Gesetz des Handelns bestimmen.

Es gibt nicht nur den Unterschied zwischen verpflichtenden Lehren des Christentums und Anwendungen, die dem freien Ermessen überantwortet bleiben. Es gibt auch die Notwendigkeit, sich in diesen Ermessensfragen unter christlichen Unternehmern und Unternehmergruppen und mit den Arbeitnehmergruppen so zu einigen, daß eine christlich verantwortbare Lösung möglich ist... In dieser Solidarität der Christen über die Grenzen der eigenen Organisation hinaus liegt ein christliches Zeugnis... Die Zusammenarbeit der katholischen Organisationen in Deutschland und die Zusammenarbeit mit den evangelischen Christen in der gemeinsamen Sozialarbeit im Bergbau geben mir großes Vertrauen, daß der hier beschrittene Weg uns weiter hilft, christlichen Geist in die Welt der Betriebe hineinzutragen.“

Fragen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens

Die Vereinten Nationen und die Verbrechensbekämpfung

Zum Londoner Kongreß der Jugendkriminologen

Wenn von den Vereinten Nationen die Rede ist, denkt man im allgemeinen nur an die politische Arbeit, wie sie im Sicherheitsrat und in der Vollversammlung getan wird und von dort an die Öffentlichkeit gelangt. Das Generalsekretariat der Vereinten Nationen arbeitet aber daneben in der Stille auf vielen Gebieten, u. a. dem der Sozialarbeit im weitesten Sinn und damit auch auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und -vorbeugung.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens schalteten sich die Vereinten Nationen aktiv in die vielfältigen Versuche anderer Organisationen ein, auf nationaler und internationaler Ebene zur erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechens und zur Resozialisierung des Rechtsbrechers beizutragen. Die Bemühungen des Generalsekretariats hatten einen ersten wichtigen Erfolg, als am 1. 12. 50 die Generalversammlung beschloß, alle fünf Jahre einen internationalen Kongreß mit dem Thema der „Verbrechensverhütung und der Behandlung Straffälliger“ einzuberufen, also Fragen des Strafrechtes, der Kriminologie und des Strafvollzuges zu besprechen.

Zur Vorbereitung des ersten Kongresses, der vom 22. 8. bis 3. 9. 1955 in Genf stattfand, wurden regionale Tagungen 1952 in Genf, 1953 in Kairo und Rio de Janeiro und 1954 in Rangoon mit dem Thema Jugendkriminalität abgehalten.

In den Jahren nach 1955 wurden die in Genf erörterten Fragen auf weiteren regionalen Konferenzen vertieft, und neue Probleme wurden behandelt. Die sogenannte „europäische Konsultativgruppe“ führte teilweise in Verbindung mit dem Europarat eine Reihe von Tagungen durch und behandelte z. B. 1957 in Straßburg die Fragen der Behandlung geistig abnormer und jugendlicher Straftäter. 1958 befaßte sich die „europäische Konsultativgruppe“ wiederum mit der Behandlung bestimmter Gruppen von Rechtsbrechern, so mit den Jungerwachsenen und mit den Tätern, gegen die besondere Sicherungsmaßnah-

men erforderlich sind. 1959 wurde in Straßburg das Problem der kurzen Freiheitsstrafen behandelt.

Die laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelnen Ländern — gleichgültig, ob diese Mitglieder sind oder nicht — vollzieht sich durch sogenannte nationale Korrespondenten, die teilweise den betreffenden Justizministerien angehören, teilweise auch Strafrechtslehrer oder Strafrechtspraktiker sind.

In den vergangenen Jahren hat die Sozialabteilung der Vereinten Nationen eine Reihe von Veröffentlichungen herausgegeben, die teils als Material für die beabsichtigten Kongresse gedacht waren, teils aber auch die Ergebnisse eigener kriminologischer Untersuchungen enthielten. Vor dem Genfer Kongreß wurden Überblicke über die Jugendgerichtsbarkeit und die Jugendkriminalität der wichtigsten Länder der Erde herausgegeben, die teilweise schon in revidierter zweiter Auflage vorliegen. Die wichtigsten kriminologischen Arbeiten der Vereinten Nationen befassen sich mit dem Rechtsinstitut der Strafaussetzung zur Bewährung (Probation und Parole).

Die halbjährlich erscheinende Zeitschrift der Sozialabteilung der Vereinten Nationen „International Review of Criminal Policy“ enthält Aufsätze, Nachrichten und umfangreiche Übersichten über die Fachliteratur. Die Zeitschrift erscheint in Englisch, Französisch und Spanisch.

Das Generalsekretariat der UN arbeitet eng zusammen mit anderen internationalen Organisationen, wie der Weltgesundheitsorganisation, der UNESCO, der internationalen Jugendrichtervereinigung und dem „Bureau International Catholique de L'Enfance“ in Paris.

Der Genfer Kongreß 1955 (vgl. Herder-Korrespondenz 10. Jhg., S. 60) behandelte Fragen des Strafvollzuges — es wurden Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen ausgearbeitet — und als wichtigstes Thema Probleme der Jugendkriminalität. Auf dem zweiten Kongreß, der vom 8.—20. 8. 1960 in London stattfand, wurden die in Genf diskutierten Themen fortgeführt; das erste und umfangreichste Thema lautete: „Neue Formen der Jugendkriminalität, Ursprung, Vorbeugung und Bekämpfung.“ Der Generalbericht zu diesem Thema wurde von Amtsgerichtsrat Wolf Middendorff, Freiburg i. Br., angefertigt; als Grundlage dienten Länderberichte aus

allen Teilen der Erde, mit Ausnahme der Länder des Ostblocks, die allerdings dann auf dem Kongreß selbst fast vollzählig vertreten waren und von denen Polen eine wesentliche Rolle spielte.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse des Generalberichtes sind folgende:

Statistik der Jugendkriminalität

Kriminalstatistiken sind wie sonstige Statistiken von manchmal nur geringem Wert. Statistiken über die Jugendkriminalität enthalten noch größere Fehlerquellen als die Statistiken der allgemeinen Kriminalität. Internationale statistische Vergleiche der Jugendkriminalität scheitern an der Verschiedenheit der Altersgrenzen, der Definitionen des Begriffes „Jugendkriminalität“ und an den Verschiedenheiten des Prozeßverfahrens der Gerichte.

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der alle Statistiken fragwürdig macht, ist die Dunkelziffer. Eine neue amerikanische Untersuchung hat im Wege der Fragebogenforschung versucht, festzustellen, welche und wie viele Delikte Jugendliche begangen haben, die niemals deswegen verurteilt wurden, weil man die Straftaten nicht entdeckte. Man hat zu diesem Zweck in einer Reihe von Schulen Fragebogen ausgegeben und die Ergebnisse mit den Antworten von Zöglingen aus Fürsorgeerziehungsanstalten verglichen, die dieselben Fragebogen ausgefüllt hatten. Viele dieser Antworten sind für unsere deutschen Verhältnisse infolge der anderen gesetzlichen Regelung nicht brauchbar; interessant ist aber z. B., daß 81,1% der Schüler einer Schule und 75,3% der Schüler einer anderen Schule zugaben, ohne Führerschein einen Pkw gefahren zu haben. 62,2% bzw. 49,0% gaben dieses Vergehen mehrfach zu. Für die Zöglinge der FE-Anstalten waren die Prozentzahlen für einfache Begehung 91,1% und für mehrfache Begehung 73,4%. Die Verfasser dieser Untersuchung schließen aus allen ihren ermittelten Zahlen, daß die Delinquenz unter der jugendlichen Bevölkerung allgemein weit verbreitet ist und daß diese Delinquenz ähnlich der der Jugendlichen ist, die sich in Anstalterziehung befinden. Ein Bruchteil aller straffälligen Jugendlichen wird also nur von Polizei und Gerichten erfaßt, und allein die Tatsache, daß sich jedes kriminologische Forschungsvorhaben nur auf die geringe Zahl bekannt gewordener Täter konzentrieren kann, bringt eine große Unbekannte in alle Ergebnisse und läßt an ihrem Werte zweifeln.

Länder mit zunehmender Jugendkriminalität

In den meisten Ländern der Erde zeigt die Kurve der Jugendkriminalität eine steigende Tendenz. Einige Beispiele für diese Tendenz seien herausgegriffen, wobei auch Material mitverwertet wurde, das der Europarat durch eine Umfrage ermittelte. Von deutscher Seite wurde diese Anfrage von Prof. Sieverts, Hamburg, eingehend beantwortet. Für die Bundesrepublik Deutschland wurden die folgenden Zahlen verurteilter Täter bekannt.

Jahr	Jugendliche (14— unter 18 Jahre)	KZ		KZ (21— unter 25 Jahre)	KZ
		Heranwachsende (KZ = auf 100 000 der Bevölkerungsgruppe)	Heranwachsende (18— unter 21 Jahre)		
1954	29 219	842	58 854	2623	81 214
1955	33 882	940	64 665	2635	83 034
1956	37 183	1015	68 978	2713	88 604
1957	42 434	1229	75 390	2911	94 464

Die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes Wiesbaden für 1959 enthält die folgenden Zahlen bekannt gewordener Straftaten.

Jahr	Kinder (unter 14)	Jugendliche (14 — unter 18)	Heranwachsende (18 — unter 21)
1954	32 830	76 070	88 705
1955	36 054	85 083	99 659
1956	36 000	95 722	110 028
1957	39 069	107 472	120 436
1958	35 107	100 228	129 853
1959	41 241	105 364	157 928

Frankreich und England haben zwar auch ein Ansteigen der Jugendkriminalität zu verzeichnen, die Kurve verläuft allerdings weniger steil. In Frankreich wurden 1954 13 504 Jugendliche unter 18 Jahren verurteilt, 1955 13 975, 1956 14 778, 1957 16 366 und 1958 18 900.

Die englische Kriminalstatistik von 1959 enthält die folgenden Zahlen von männlichen Jugendlichen, die schwerer Delikte (indictable offences) schuldig befunden wurden:

	1957	1958	1959
14 — unter 17 Jahre	23 697	21 628	23 059
17 — unter 21 Jahre	18 149	21 322	22 342

In Österreich wurden 1955 7841 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren verurteilt, 1956 9836 und 1957 11 768.

In Norwegen und in Schweden stieg die Jugendkriminalität besonders stark an. Auf der Tagung der norwegischen Kriminalisten im November 1958 wurde mitgeteilt, daß sich in der Gruppe der 14- bis 17jährigen die Zahl der Rechtsbrecher in den letzten drei Jahren verdoppelt habe. Man sprach von einer „fast explosiven Entwicklung“ in den Jahren nach 1954. Auch die Zahlen der 18- bis 20-jährigen sind in jedem Jahre angestiegen.

In den USA berichtete der zur Erforschung der Jugenddelinquenz eingesetzte Unterausschuß des Senats, daß sich der Anstieg der Zahlen der Jugendlichen, die vor den Jugendgerichten erscheinen mußten, nunmehr seit zehn Jahren ununterbrochen fortgesetzt habe. Zwischen 1948 und 1958 stiegen die Zahlen um 175%, die jugendliche Bevölkerungsgruppe der entsprechenden Altersklasse vermehrte sich in diesen Jahren nur um 35%. 1958 mußten rund 700 000 Jugendliche vor den Jugendgerichten erscheinen, hiervon waren rund 23 000 Fälle von Verkehrsdelikten. Es ist bei diesen Zahlen zu berücksichtigen, daß der amerikanische Begriff der „delinquency“ weit umfassender ist als derjenige der Jugendkriminalität, wie er in europäischen Ländern verstanden wird; er umfaßt auch Verwahrlosungserscheinungen und bestimmte Verhaltensweisen, wie beispielsweise „Unregierbarkeit“.

In Japan kamen 1954 94 342 Jugendliche von 14 bis unter 20 Jahren mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt, 1955 waren es 96 956, 1956 100 758, 1957 114 302, 1958 124 379 und 1959 139 618.

Länder mit nicht zunehmender Jugendkriminalität

Belgien berichtete an den Europarat, daß 1954 2379 Jugendliche abgeurteilt wurden, 1955 waren es 2060, 1956 2510 und 1957 2119. Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß indessen die Zahlen für 1958 wieder angestiegen sind.

Aus Dänemark wird eine ähnliche Entwicklung gemeldet, die dänischen Zahlen reichen allerdings nur bis 1955, so

daß nicht ganz sicher ist, ob nicht auch Dänemark in den letzten Jahren die Aufwärtsentwicklung anderer europäischer Länder mitgemacht hat.

In Italien sind die Gesamtzahlen der verurteilten Jugendlichen zwar angestiegen, im Verhältnis zur Zunahme der jugendlichen Bevölkerung aber ist die Kriminalität zurückgegangen. Auch hat nach dem Bericht des italienischen Justizministeriums die Zahl der schweren Delikte abgenommen. Genauere Statistiken fehlen jedoch. Es ist außerdem zu beachten, daß Gesamtstatistiken die großen Unterschiede zwischen Nord- und Süditalien nicht berücksichtigen.

Über die Jugendkriminalität der Länder des Ostblocks ist bisher wenig bekannt geworden. Soviel scheint sicher zu sein, daß in der deutschen Ostzone die Jugendkriminalität stark angestiegen ist. Die Zahl der verurteilten Angeklagten im Alter von 14 bis 25 Jahren stieg in der Zeit von 1951 bis 1957 von 4346 auf 8532.

Aus Polen liegen folgende ältere Zahlen vor:

Der Anteil der in den Jahren 1951—1954 verurteilten Minderjährigen im Alter zwischen 10 und 16 Jahren

	Absolute Zahlen	%	Der Anteil der Verurteilten auf 1000 Altersgenossen
1951	14 346	100	4,6
1952	16 513	115,1	5,4
1953	19 954	139,1	6,7
1954	17 694	123,1	6,1

Auf dem Londoner Kongreß wurden keine weiteren Zahlen von Vertretern des Ostblocks bekanntgegeben; aus der Anteilnahme an den Diskussionen war jedoch zu entnehmen, daß man auch in diesen Ländern Probleme der Jugendkriminalität zu bewältigen hat, möglicherweise jedoch in geringerem Umfange als im Westen.

Das allgemeine Ansteigen der Jugendkriminalität ist ein ernster Faktor im sozialen Leben vieler Länder; noch wichtiger und ernster ist die oft nachgewiesene kriminologische Tatsache, daß eine enge Verbindung zwischen Jugendkriminalität und späterem Gewohnheits- und Rückfallsverbrechertum besteht. Fast alle Berufsverbrecher haben schon sehr früh ihre antisoziale Tätigkeit begonnen.

Neue Formen der Jugendkriminalität

Zunächst ist zu klären, was in diesem Zusammenhang das Wort „neu“ bedeutet. Man kann unter diesem Begriff neue, bisher nicht bekannte Delikte verstehen, aber ebenso kann man unter diesem Thema eine neue Entwicklung bisher bekannter Delikte beschreiben, wie z. B. eine besonders schwere Form von Delikten oder aber ein besonderes und auffallendes Ansteigen. Soweit bekannt wurde, sind wirklich neue Delikte in den letzten Jahren nicht in Erscheinung getreten, wohl aber ist von Veränderungen der zweiten Form zu berichten.

Die Vermögensdelikte

Die Vermögensdelikte Jugendlicher stehen allgemein in allen Ländern an erster Stelle, in der Bundesrepublik Deutschland sind sie in den letzten Jahren stark angestiegen. Dies gilt besonders für den Diebstahl. Diese Zunahme der Diebstahlskriminalität widerspricht der oft vertretenen kriminologischen These, wonach eine Besserung des Lebensstandards unbedingt mit einer Abnahme der Ver-

mögensdelikte verbunden sei. Eine Erklärung für diese Entwicklung findet sich vielleicht darin, daß gerade die mit der Entwicklung des Wohlstandes verbundene Motorisierung ein bestimmtes Vermögensdelikt begünstigt, nämlich den Diebstahl von Kraftfahrzeugen. Hierbei muß allerdings noch eine Unterscheidung gemacht werden zwischen den sogenannten „Entleihungen“, d. h. der Wegnahme von Wagen zu Vergnügungsfahrten, nach denen man den Wagen dann einfach irgendwo stehen läßt, und zwischen den echten Diebstählen. In der BRD stieg der Anteil der Täter unter 21 Jahren an der Gesamtzahl aller Kraftfahrzeugdiebstähle in den letzten Jahren beständig an. Er betrug 1954 46,2%, 1955 48,5%, 1956 54,5%, 1957 59,94%, 1958 61,82% und 1959 63,26%. In der kürzlich erschienenen Dissertation von Jansen, „Der Autodiebstahl“, die sich auf den Amtsgerichtsbezirk Duisburg und die Jahre 1954 bis 1956 bezieht, heißt es: „Der Autodiebstahl ist ein typisches Delikt des jungen Menschen... Das Alter unter 21 Jahren stellte einen Anteil von 81% der Täter. Es überwiegt hierbei die Altersgruppe von 18 bis 21 Jahren.“

Die Entwendung von Kraftfahrzeugen ist heute oft eine Vorstufe zur Begehung anderer Delikte, z. B. von Verkehrsdelikten, und steht oft in Verbindung mit anderen Vermögensdelikten, beziehungsweise ermöglicht und erleichtert diese.

Die Verkehrsdelikte

In einigen Ländern sind die Verkehrsdelikte Jugendlicher stärker als alle anderen Straftaten angestiegen. In diesen Delikten spiegelt sich am besten die Entwicklung der westlichen Zivilisation. Der englische Philosoph Aldous Huxley erklärte einmal: „Der moderne Mensch hat nur ein einziges wirklich neues Laster erfunden: die Geschwindigkeit.“ Es gibt bisher über die Verkehrsdelikte nur sehr wenig Statistiken. Bei Jugendlichen sind auch Verkehrsdelikte zuweilen nur ein Symptom tieferer Verwahrlosung und Ausdruck schädlicher Neigungen, die sich später dann in anderen Straftaten ausdrücken. Es ist deshalb oft sehr wichtig, sich jugendliche und heranwachsende Verkehrsdelinquenten genau anzusehen, um sie gleich richtig behandeln und späteren Straftaten vorbeugen zu können.

Die Gewaltdelikte

Das wichtigste „neue“ Kennzeichen der modernen Jugendkriminalität ist das der gewaltsamen Begehung der Straftat. Diese Gewaltdelikte können schwerste Bluttaten, also Mord und Totschlag sein, sie können in Sittlichkeitsdelikten bestehen, wie der gemeinschaftlich begangenen Notzucht, sie können sich aber auch gegen Sachen richten. In den USA nennt man dies Phänomen der sinnlosen Zerstörungswut „vandalism“.

Zwischen 1946 und 1958 stieg in England die Zahl der 17- bis 21jährigen Gewalttäter um das Siebenfache. Der größte Teil ihrer Delikte wurde jedoch im Zusammenhang mit Familienstreitigkeiten begangen. Im deutschen Bericht an den Europarat heißt es: „Bei der Kriminalitätsentwicklung der Minderjährigen in den letzten Jahren fällt besonders auf, daß die Verurteilungen wegen solcher Straftaten zugenommen haben, die das Moment der gewaltsamen Begehung zeigen.“ Eine jüdische Weltorganisation hat die sogenannten Hakenkreuzschmierereien untersucht; in London wurde berichtet, daß man ungefähr

2000 Täter in 42 Ländern und in 350 Orten ermittelte. Die Täter waren in ihrer überwältigenden Mehrheit Jugendliche, in vielen Fällen wurden die Schmierereien in Dörfern oder Städten begangen, wo nie ein Jude gewohnt hatte.

Die Gruppenkriminalität

Die meisten Gewaltdelikte werden von Jugendlichen in Gruppen begangen. Verschiedene Typen von Gruppen lassen sich unterscheiden: zuweilen handeln Jugendliche und Heranwachsende in der Form loser Straßengruppen, oft werden sie auch in festgefügtten Banden straffällig. Zwischen beiden Formen sind Mischformen und Übergänge möglich.

Über die Zahlen und die Tätigkeit jugendlicher Banden gibt es bisher wenig statistisches Material. In New York schätzt man, daß es dort 150 Banden gibt, die regelmäßig Kämpfe mit rivalisierenden Banden austragen, wobei es meist Verletzte und unter Umständen auch Tote gibt. Für Frankreich liegt eine Untersuchung aus dem Justizministerium vor. Danach hat sich die Zahl der Jugendlichen, die ihre Delikte in der Gruppe begehen, von 852 im Jahre 1950 auf 1904 im Jahre 1958 (124 %) erhöht. Diese Zahlen gelten für Städte von mehr als 100 000 Einwohnern. Für Städte von weniger als 50 000 Einwohnern wurde nur eine Erhöhung der entsprechenden Zahlen um 28 % festgestellt. Von den Bandenmitgliedern waren 60 % unter 16 Jahren und 40 % zwischen 16 und 18 Jahren. 77,25 % der Banden waren reine Jugendbanden, der Rest arbeitete mit Erwachsenen zusammen. 80,5 % der Banden waren reine Jungenbanden. Zusammenfassend werden als Kriterien häufiger Bandendelikte (also des Rückfalls) die hierarchische Struktur der Bande, das fortgeschrittene Alter der Mitglieder und die Teilnahme von Erwachsenen und Mädchen festgestellt.

Von den im Londoner Polizeidistrikt verhafteten Minderjährigen unter 21 Jahren hatten 1958 65,9 % ihre Straftaten zusammen mit anderen begangen, aber weniger als 12 % von ihnen in Gruppen von mehr als drei. In Japan wurden vom Justizministerium 6000 Fälle jugendlicher Verbrechen untersucht. 43 % dieser Straftaten waren von zwei oder mehr Tätern begangen worden. 56 % der von den 14jährigen begangenen Verbrechen wurden zu mehreren begangen, dagegen waren es bei den 19jährigen nur 33 %. 7,1 % aller straffälligen Jugendlichen gehörten entweder dauernd oder vorübergehend zu organisierten Gruppen. Die jüngeren Altersstufen begingen vorwiegend Ladendiebstähle, die älteren vorwiegend Sittlichkeitsdelikte.

In Polen begingen 1958 60 % der Jugendlichen ihre Straftaten zusammen mit anderen, und zwar 22,6 % zu zweit, 16,6 % zu dritt, 9,1 % zu viert, 7,2 % zu fünft und sechst und 4,2 % zu sieben und mehr.

Die kriminelle Tätigkeit jugendlicher Banden erstreckt sich in der Bundesrepublik mehr auf Vermögensdelikte — Diebstahl, Einbruch und Raub —, während in den USA die Delikte gegen die Person, insbesondere die „kriegerischen“ Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppen, stärker hervortreten (was möglicherweise durch die Rivalität nichtintegrierter Nationalitätengruppen mitbedingt ist). In vielen Ländern richtet sich das verstärkte Interesse jugendlicher Banden auf Kraftfahrzeuge, Parkuhren und Automaten. Es gibt auch Banden mit wechselnder Deliktstrichtung; gemeinsam begangene Notzucht ist, wie schon erwähnt, nicht selten.

Die Ursachen der Jugendkriminalität

Da die oben geschilderten Formen der Jugendkriminalität keine wirklich neuen Arten von Delikten darstellen, wurden bisher auch keine neuen Ursachentheorien entwickelt, sondern man versuchte mit Hilfe der „klassischen Ursachenforschung“ auch die heutigen Erscheinungen der Jugendkriminalität zu erklären. Die kriminologische Ursachenforschung hat ihre Schwerpunkte im Laufe der Jahrzehnte mehrfach gewechselt. Während man zunächst die biologische Komponente einseitig in den Vordergrund rückte, folgte anschließend ebenso einseitig die soziologische Verbrechensauffassung, und schließlich stützte man sich fast ausschließlich, besonders in den USA, auf die Individualpsychologie, im wesentlichen die Tiefenpsychologie Freudscher Richtung, um durch sie das Verbrechen zu erklären. Heute ist man von der monokausalen Betrachtungsweise abgekommen und vertritt die Vereinigungstheorie, d. h., man erkennt das Verbrechen als Vorgang, bei dessen Zustandekommen Erbanlage, Umwelt- und Persönlichkeitsstruktur des Individuums zusammenwirken. Ferner lehnen wir heute die Auffassung ab, daß man mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit überhaupt eine Ursache (causa) nachweisen kann, und glauben vielmehr, daß es sich oft nur um ein mehr zufälliges Zusammentreffen zweier oder mehrerer Tatsachen handelt (z. B. von schlechten Familienverhältnissen und Verbrechen), die der Beobachter dann zu einer notwendigen Aufeinanderfolge im Sinne des Kausalgesetzes miteinander verknüpft, während in Wahrheit vielleicht ein ganz anderer unbekannter Umstand entscheidend (kausal) zur Straffälligkeit beigetragen hat. Die kritische Einstellung der modernen Kriminologie zeigt sich auch darin, daß eine Reihe von Kriminologen und Soziologen damit beschäftigt sind, nachzuweisen, wie viele der bisher gültigen Anschauungen auf dem Gebiet der Ursachenlehre falsch sind und daß wir eigentlich heute über die Entstehung von Verbrechen und Verwahrlosung wenig oder gar nichts wissen. So schrieb die englische Richterin und Kriminologin Barbara Wootton in ihrem 1959 erschienenen Buch „Social Science and Social Pathology“: „Bis heute ist es das wichtigste Ergebnis der Sozialforschung gewesen, die Glaubwürdigkeit aller umlaufenden ‚Mythen‘ zu erschüttern. Ein sicherer Beweis dafür, daß Areligiosität oder mangelndes Interesse an Jugendorganisationen oder das Leben in einer schwierigen Familie oder die Berufsarbeit der Mutter die verderblichen Einflüsse haben, die man ihnen nachsagt . . ., fehlt augenscheinlich; und jeder Beweis, der zu finden ist, fällt bei näherem Hinsehen in sich zusammen.“

Wenn auch viele Kriminologen und Soziologen es als selbstverständlich anerkennen, daß Familie und Erziehung den größten Einfluß auf das Werden des jungen Menschen ausüben, so ist doch bis heute nicht sicher geklärt, inwieweit die Schwierigkeiten innerhalb einer Familie einen ungünstigen Einfluß im Sinne einer causa auszuüben vermögen und zur Kriminalität und Verwahrlosung beitragen. Baumgarten wies vor Jahren darauf hin, daß in Arbeiten über die Jugendkriminalität immer nur die Prozentzahlen der unvollständigen Familien der kriminellen Jugendlichen zitiert werden, während jeder Vergleich mit nichtkriminellen Jugendlichen fehlt, da man überhaupt nicht weiß, wie viele dieser Jugendlichen ebenfalls in unvollständigen Familien leben und dennoch nicht straffällig werden. Neueste amerikanische und englische Untersuchungen der Familien krimineller Jugendlicher, die

gleichzeitig in Slums leben, haben andererseits ergeben, daß die Einflüsse der weiteren Umwelt, also des Stadtviertels, in dem der Jugendliche lebt, an Stärke keineswegs zu vergleichen sind mit den Einflüssen, die innerhalb der Familie auf den Jugendlichen einwirken, daß also die Erziehung und die elterliche „enge Überwachung“ auf jeden Fall wichtiger sind als die in den USA so oft hervorgehobenen Einflüsse der sogenannten „delinquency area“. Einige englische Untersuchungen brachten das für Soziologen überraschende Ergebnis, daß sich in neuerbauten Häuserblocks mehr Straffälligkeit Jugendlicher zeigte, als es in Slumvierteln der Fall war. Man erklärt diese Erscheinung damit, daß die in die neuen Häuserblocks einziehenden Familien eine längere Zeit brauchten, um zur Ruhe zu kommen und Freundschaften und Bekanntschaften zu schließen, und daß sich erst langsam eine Gemeinschaft bilde, die auch die Kinder anderer Familien mit einschließe und damit in gewissem Sinne mit erziehe und mit überwache.

In London wurde betont, der Begriff „Armut“ sei ein sehr relativer Begriff, weil Armut in unterentwickelten Gebieten etwas ganz anderes bedeute als etwa in westlichen Ländern. Man könne deshalb diesen Begriff nicht als Ursache der Kriminalität ansehen, weil sich für übernationale Vergleiche kein gemeinsamer Nenner finden läßt. Daß die materielle Situation der Familie wenig Einfluß auf die Straffälligkeit hat, zeigt sich auch darin, daß immer häufiger straffällige Jugendliche und Heranwachsende gerade aus den „besseren“ Familien stammen. In Frankreich erschien vor einiger Zeit das Buch von Joubrel zu diesem Thema: „Mauvais Garçons de Bonnes Familles“.

Wenn somit die rein materialistische Auffassung, wonach sich ein Verbrechen allein aus Not erklärt, heute überholt ist, so spielt doch die Auffassung eine große Rolle, daß die Entwicklung vieler bisher als rückständig angesehener Länder zum modernen Industriestaat eine Quelle von Gefahren darstelle und damit auch die Kriminalität beeinflusse. Im Bericht der „Union Catholique Internationale de Service Social“, der für den Londoner Kongreß angefertigt wurde, heißt es, die materielle Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung unterentwickelter Gebiete entspreche nicht immer auch dem geistigen oder kulturellen Fortschritt. Die Schnelligkeit des sozialen Wandels habe schwerwiegende Auswirkungen, und die Emanzipation führe zu einer neuen Lebensauffassung, die begleitet sei von einer schroffen Abwendung von den bisherigen sozialen Gewohnheiten.

Eine besondere Arbeitsgruppe in London studierte diese sozialen Wandlungen, um Mittel zu finden, die den aus diesen sozialen Wandlungen entstehenden Kriminalitätsformen begegnen können. Als Beispiel wurde in London auf eine Untersuchung in der Südafrikanischen Union hingewiesen, die eine Gruppe von 500 Bantu-Jugendlichen umfaßt, die zwischen 1937 und 1950 in eine Fürsorgeerziehungsanstalt eingewiesen wurden. Die meisten der Jugendlichen kamen aus zerstörten Familien. Die Intensität ihrer Kriminalität entsprach genau dem Grade ihrer Verstädterung. Eine Untersuchung über die Kriminalität in Vietnam erbrachte ähnliche Ergebnisse. Der Süden Vietnams ist westlichen Ideen aufgeschlossener, zugleich ist hier der Familienzusammenhalt lockerer als in Zentralvietnam, wo noch alte Traditionen lebendig sind.

Das erregendste Beispiel dynamischen Wechsels und des Zusammenpralls heterogener Kulturen bietet die neueste Geschichte des Staates Israel. Von 1948 bis 1959 hat sich

die Bevölkerung Israels verdreifacht. Die Einwanderer stammen aus rund 70 verschiedenen Ländern, 54,6% von ihnen aus Ländern des Mittleren Ostens, d. h., diese Einwanderer kommen aus wirtschaftlich unterentwickelten und feudalen Agrarstaaten ohne Übergang in eine dynamische Gesellschaft westlicher Prägung, die zudem in rascher Industrialisierung begriffen ist. Dieser Zusammenprall der so verschiedenen Systeme führte zu Verwirrung und Spannungen in den einzelnen Familien, zu wirtschaftlicher Unsicherheit und Integrierungsschwierigkeiten, und all diese Umstände ergaben eine ansteigende Jugendkriminalität.

Die in diesen Fällen deutlich zutage tretende Theorie vom Kulturkonflikt wurde vor mehr als zwanzig Jahren von dem amerikanischen Kriminologen und Soziologen Prof. Sellin entwickelt. Sie besagt, daß sich zwischen den allgemein im Bereich des strafrechtlichen Systems geltenden Normen und den Normen kleinerer Gruppen innerhalb dieses Bereiches Spannungen ergeben können. Der einzelne Mensch sieht sich im Widerstreit zwischen verschiedenen Pflichten und weiß schließlich aus diesem Konflikt keinen anderen Ausweg, als straffällig zu werden. In einer 1960 veröffentlichten Untersuchung zeigte Sellin, daß sich auch innerhalb einer an sich so geschlossenen Gesellschaft wie der englischen Kulturkonflikte entwickeln können. An Hand von Beispielen aus London und Liverpool beweist Sellin, daß „unmoralisches Verhalten nicht nur von einem Kulturkreis zum anderen variiert, sondern daß es selbst innerhalb eines Staates oder einer Nation keine einheitlichen Moralvorstellungen gibt“ (Revue de droit pénal et de criminologie, 1960, 832).

Bekämpfungs- und Vorbeugungsmaßnahmen

Im Mittelpunkt aller Diskussionen und Reformvorschläge, im Schrifttum und auf Kongressen steht das Jugendgericht oder, allgemeiner ausgedrückt, die Institution, die straffällige Jugendliche aburteilt; in Skandinavien sind es z. B. die sogenannten Jugendwohlfahrtskommissionen. Auf dem Ersten Kongreß der Vereinten Nationen 1955 in Genf traten Vertreter der Reformbewegung der *Défense sociale* für eine Erweiterung des Begriffes „juvenile delinquency“ ein, mit dem Ziel, jede Straftat nur als ein Symptom mangelnder Anpassung an die Gesellschaft (maladjustment) anzusehen und nur noch Erziehungs- oder Heilmaßnahmen unterschiedslos gegen jede mögliche Art von „maladjustment“ anzuwenden. Die Jugendgerichte würden damit reine Wohlfahrtsbehörden werden, keine individuelle Schuld oder Verantwortung mehr feststellen und keine Strafen mehr verhängen. 1960 war in London genau die entgegengesetzte Entwicklung festzustellen. Am Justizcharakter der Jugendgerichte wurde nicht gerüttelt, und man forderte eine klare, einschränkende Definition des Begriffes „juvenile delinquency“, der nur noch Straftaten umfassen soll, für die auch Erwachsene bestraft werden, und nicht irgendwelche andere Verhaltensnormen, wie beispielsweise „Unregierbarkeit“ oder „unordentliches Benehmen“. Den stärksten Angriff gegen den „Wohlfahrtstrend“ und die ihm zugrundeliegenden psychologischen und tiefenpsychologischen Richtungen trug der Leiter der Sozialabteilung der Vereinten Nationen, Prof. López-Rey, in einem zum Zeitpunkt des Londoner Kongresses veröffentlichten Aufsatz vor. Er bezeichnete die Begriffe „maladjustment“ und „maturity“

(Reife) geradezu als ungeeignet für die Zwecke des Jugendgerichtes.

In Übereinstimmung mit vielen Äußerungen im Fachschrifttum der letzten Jahre wurde auch in London die Nützlichkeit von Strafen, anderen Formen des Freiheitsentzuges sowie Maßnahmen der Sozialarbeit stark angezweifelt. Wenn Prof. Mergen auf der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes 1960 auf empirische Forschungen hinwies, nach denen die Härte oder Milde der Strafen allgemein wenig Einfluß auf das Ausmaß der Kriminalität hätten, so gilt dies auch für die Strafen und Maßnahmen der Jugendgerichte. Prof. Grünhut stellte 1959 fest, die Hauptschwierigkeit in Strafrecht und Kriminologie liege darin, daß man keine beweiskräftigen Unterlagen über den Erfolg oder Mißerfolg bestimmter Behandlungsmethoden habe. Der schon erwähnte Bericht des Europarates zitiert im gleichen Sinne Barbara Wootton: „Bis heute sind viel zu viel wichtige soziale Entscheidungen gefällt worden, bei denen man weder zurück noch vorwärts blickte. Jeden Tag sind Richter gezwungen, Urteile zu erlassen, und sie wissen dabei nicht, ob ähnliche Entscheidungen in der Vergangenheit gute oder schlechte Folgen gehabt haben: in mehr als einer Beziehung ist die Justiz blind gewesen.“

In Deutschland haben wir seit 1940 den Jugendarrest, der in früheren Jahren in 60 bis 80% aller Fälle, die vor das Jugendgericht kamen, angeordnet wurde. Heute ist dieser Prozentsatz auf etwa 50% zurückgegangen. Bis zur Gegenwart sind die Meinungen der Fachleute über den Wert des Jugendarrestes geteilt. Prof. Peters schrieb 1948, der Jugendarrest habe sich trotz Versagens in Einzelfällen im ganzen als eine zweckmäßige und segensreiche Maßnahme erwiesen. Leider haben wir bisher nur außerordentlich wenig empirische Untersuchungen, die sich mit dem weiteren Schicksal derjenigen Jugendlichen befassen, die durch die Jugendarrestanstalten gingen. Nach einer Berliner Untersuchung von Wehner waren von 205 Häftlingen der Jugendstrafanstalt etwa 25% schon früher einmal zu Jugendarrest verurteilt worden. Wehner schließt daraus auf den allgemeinen Wert des Jugendarrestes.

In England hat man nach dem Erlaß des Criminal Justice Act nach 1948 damit begonnen, sogenannte „Detention Centres“ einzurichten, die Jugendliche von 14 bis 21 Jahren für eine Zeit bis zu sechs Monaten aufnehmen und in denen ein außerordentlich scharfer Drill herrscht nach dem Motto „short sharp shock“. Sofort nach der Gründung des ersten Detention Centre im Jahre 1952 setzte eine erbitterte Diskussion in England ein, und ein bekannter Jugendrichter nannte die Detention Centres ein Zeichen dafür, daß man die Nerven verloren habe. Ihre Arbeit wirke sich „destruktiv für die Werte der menschlichen Persönlichkeit“ aus.

Die englische Regierung hat sich jedoch durch keine Kritik beirren lassen und setzt den Ausbau der Detention Centres systematisch fort. Nachdem die ersten Jugendlichen aus dem ersten Detention Centre entlassen waren, begann man sofort mit empirischen Untersuchungen über die Wirkung dieses, man kann sagen, Zuchtmittels. Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich dahin zusammenfassen, daß diese Form der Behandlung nur für eine ganz bestimmte kleine Gruppe von jugendlichen Rechtsbrechern geeignet ist, daß also ein weiterer, stärkerer Ausbau des Systems nicht notwendig ist und leicht zu der Wiedereinführung der seit Jahrzehnten mit Erfolg bekämpften kurzfristigen Freiheitsstrafe führen kann.

Unter dem Eindruck der steigenden Jugendkriminalität hat man gelegentlich, besonders in England, die Wiedereinführung der Prügelstrafe als Mittel des Gerichtes empfohlen. Der Vorbericht des Generalsekretariats der UN für den Londoner Kongreß sagt zu diesem Thema: „Einer der Gründe, die für die Wiedereinführung der Prügelstrafe vorgebracht werden, ist der, in der Vergangenheit habe die Prügelstrafe eine abschreckende Wirkung gehabt. Beweise für diese Behauptung fehlen bisher. Diejenigen, die eine Rückkehr zu dieser Form der Strafe empfehlen, vergessen offensichtlich, daß man den heutigen Jugendlichen nicht mit der Jugend früherer Zeiten vergleichen kann, und dasselbe gilt auch für die Familie und die sonstige Umwelt des Jugendlichen. Was deshalb vielleicht früher angemessen und nützlich gewesen sein mag, läßt sich nicht ohne weiteres auf die heutigen Jugendlichen und ihre Lebensbedingungen anwenden. Es ist kein Zweifel, daß sich bezüglich der Anwendung der Prügelstrafe sehr große nationale Verschiedenheiten entwickelt haben, aber es herrscht auch kein Zweifel darüber, daß die Resozialisierung jugendlicher Rechtsbrecher und der Betrieb von Erziehungsanstalten Erfolge erzielen können, ohne ihre Zuflucht zur Prügelstrafe zu nehmen.“ Der Londoner Kongreß lehnte aus all diesen Gründen auch die Wiedereinführung der Prügelstrafe einmütig ab.

Die sogenannte kurzfristige Freiheitsstrafe — man versteht darunter meist eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten — wurde in jahrzehntelangen Bemühungen der Kriminologen und Strafvollzugsfachleute allmählich zurückgedrängt. Heute wird sie infolge des schnellen Anstiegs der Verkehrsdelikte wieder häufiger verhängt. Da ihre Schäden offenbar sind, wurde in Deutschland vorgeschlagen, für Verkehrstäter einen Sonderstrafvollzug einzurichten.

In London beschäftigte sich eine besondere Arbeitsgruppe mit dem Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe und sagte in der Schlußresolution hierzu: „Der Kongreß erkennt an, daß in vielen Fällen die kurzfristige Freiheitsentziehung schädlich sein kann und daß sie den Gefangenen der Ansteckung aussetzt, daß sie keine Möglichkeit für eine konstruktive Erziehungsarbeit bietet... Der Kongreß erkennt jedoch an, daß sich in einigen Fällen die kurzfristige Freiheitsstrafe nicht vermeiden lassen wird...“ Er empfiehlt, einen möglichst geringen Gebrauch von der kurzfristigen Freiheitsstrafe zu machen und sie möglichst durch andere Formen wie Geldstrafe und Bewährungshilfe zu ersetzen.

Unter amerikanischem Einfluß hat sich in vielen Ländern die unbestimmte Strafe ausgebreitet, bei der nur Mindest- und Höchstmaß festgesetzt werden und es dann der Führung und den Resozialisierungsfortschritten des Gefangenen selbst überlassen bleibt, wann er schließlich wieder in die Freiheit entlassen wird. Diesen Entlassungszeitpunkt setzen vielfach nicht mehr Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden fest. Im Bericht des Generalsekretariats heißt es: „Eine andere, sehr oft diskutierte Frage ist die, ob die Länge der Strafe bestimmt oder unbestimmt sein sollte. Ohne die damit verbundenen Schwierigkeiten zu leugnen, sollte doch jede mögliche Anstrengung gemacht werden, von vornherein die Dauer der Strafe festzulegen. Entgegen weitverbreiteten Meinungen entwickeln sich jugendliche wie erwachsene Gefangene in günstigerer Weise, wenn sie von vornherein wissen, wie lang ihre Strafe ist.“ In Deutschland haben wir in das Jugendstrafrecht nach österreichischem Muster die unbestimmte Ju-

gendstrafe übernommen, weil man mit ihr in Österreich gute Erfahrungen gemacht hat.

Fragen des Strafvollzuges

Bei uns herrscht heute die Tendenz, in steigendem Maße von der unbestimmten Strafe Gebrauch zu machen, weil sich die Jugendlichen in der Strafanstalt mehr angespornt fühlen, wenn sie selbst an dem Zeitpunkt ihrer Entlassung mitarbeiten können. Im Jugendstrafvollzug finden sich beide Arten von Strafen nebeneinander. Allgemein leidet der deutsche Jugendstrafvollzug ebenso wie der Erwachsenenstrafvollzug unter permanenter Vernachlässigung. Prof. Peters sagt in einem Referat über die Grundfragen der Strafrechtsreform: „Was in den Anstalten geschieht, ist für die sittliche Berechtigung des Strafrechts letztlich entscheidend... Es ist eigentlich zu verwundern, wie wenig sich die Allgemeinheit mit Vollzugsfragen befaßt, wie sehr selbst die betont christliche Welt von unserem tatsächlich und geistig völlig unzulänglichen Vollzug unberührt bleibt.“

Für die Zukunft verlangt Prof. Peters in seinem neuen Buch „Grundprobleme der Kriminalpädagogik“ erstens, aus den psychologischen und charakterologischen Tätertypen im Hinblick auf die Strafzumessung pädagogische Typen herzuleiten, die für die Bestimmung der Strafdauer Anhaltspunkte bieten, und zweitens als organisatorische Voraussetzungen einer guten Individualisierung des Strafrechts die Einrichtung einer Gerichtshilfe und die Schaffung eines Klassifizierungssystems und eines sich über das ganze Gebiet der Bundesrepublik erstreckenden kriminologischen Dienstes, sowie die kriminologische Ausbildung des Richters.

Wie in Genf, wurden auch in London Fragen des Strafvollzuges besprochen. Man verlangte eine bessere Entlohnung der Strafgefangenen, es müsse ein Minimallohn festgesetzt werden; das letzte Ziel sei es jedoch, dem Strafgefangenen einen ähnlichen Lohn zu zahlen, wie ihn der Arbeiter in der Freiheit erhält. Ein Teil dieses Lohnes könne dann für die eventuelle Entschädigung des Opfers des Gefangenen verwandt werden.

Da gerade für Erwachsene die nachgehende Fürsorge nach der Entlassung aus der Strafanstalt in vielen Ländern nur unvollkommen entwickelt ist, wurden auch in diesem Punkt eingehende Grundsätze aufgestellt, durch deren Verwirklichung einer Rückfälligkeit vorgebeugt werden soll. Hierzu gehört eine eingehende Vorbereitung des Gefangenen auf seine Entlassung sowie seine spätere Betreuung.

Aufgaben der Gesellschaft

Alle diese Maßnahmen nutzen jedoch wenig, wenn sich, wie dies vielfach geschieht, die öffentliche Meinung entlassenen Gefangenen gegenüber ablehnend oder gar feindselig verhält. Winston Churchill sagte zu Beginn unseres Jahrhunderts: „Die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber dem Verbrechensproblem und den Verbrechern ist eines

der unfehlbarsten Zeugnisse für den Stand der Zivilisation eines Volkes.“

Im Laufe des Kongresses wurden in London noch einige Vorlesungen gehalten, in denen sowohl Probleme einzelner Länder wie auch allgemeine Fragen behandelt wurden und in denen gewissermaßen das Fazit aus den gesamten Beratungen gezogen wurde. So sagte der Leiter der japanischen Delegation in seiner Vorlesung, es sei besonders notwendig, neue moralische Werte in der Gesellschaft zu schaffen und der jüngeren Generation Hoffnung auf eine bessere Zukunft zu machen. Der belgische Richter Versele forderte eine Reform des Strafrechts, die die bestehenden Unterscheidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht aufhebt, für beide Gruppen als Maßstab der Strafzumessung die Rückfallsgefährlichkeit nimmt und die Täterpersönlichkeit in den Mittelpunkt der Aburteilung stellt.

Auf diesem Gebiet stellen sich der weiteren kriminologischen Forschung schwere und sehr wichtige Aufgaben. Es gilt, aus der großen Menge der straffälligen Jugendlichen die wenigen herauszufinden, die sich später zum Berufsverbrecher entwickeln werden, und sie möglichst früh unschädlich zu machen und zu verwahren. Diesem Zweck soll auch die im deutschen Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgesehene vorbeugende Verwahrung dienen. Die amerikanische und europäische Prognoseforschung bemüht sich, möglichst sichere Kriterien herauszuarbeiten, bei deren Vorliegen man mit großer Wahrscheinlichkeit auf spätere Straffälligkeit bzw. Rückfälligkeit schließen kann, weil schon früher Hunderte oder Tausende von Tätern mit den gleichen Merkmalen straffällig oder rückfällig geworden sind. Einige Hinweise auf die letzten Ergebnisse der Prognoseforschung finden sich im Oktoberheft der Zeitschrift „Fortschritte der Neurologie — Psychiatrie und ihre Grenzgebiete“ in der Literaturübersicht über die Jugendkriminalität.

Die Diskussionen um die geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen kreisen insbesondere um das Problem einer besseren Erziehung, sei es im Strafvollzug, sei es auch allgemein außerhalb. Prof. Peters versucht in seinem neuen, schon erwähnten Buch die oft gegensätzlich verwendeten Begriffe Strafe und Erziehung zu einer Synthese zu vereinen. Hellmer begreift in seinem Buch „Kriminalpädagogik — Kriminalpolitik als Kulturpolitik und Kriminalpädagogik als Verbrechensverhütungspolitik“. Sehr wichtig ist sein Hinweis: „Es wäre unsinnig, in Gefängnissen und anderen Strafanstalten die Erziehung auf ein Menschenbild zu betreiben, das in der Freiheit der Gesellschaft nicht gelebt wird.“ Für diese von Hellmer geforderte allgemeine Erziehung können die Erkenntnisse des großen Pädagogen Friedrich Wilhelm Foerster mit Gewinn verwandt werden. In seinem 1959 neu aufgelegten Buch „Die Hauptaufgaben der Erziehung“ (Herder) vereinigt er deutsche und amerikanische Erfahrungen eines sehr langen Lebens. Wenn seine Erkenntnisse und Lehren in unserer Zeit häufiger angewendet würden, wäre damit ein gutes Stück vorbeugender Kriminalpädagogik getan.